

# GESETZBLATT

565

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 17. April 1953

| Nr.50

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 53	Preisverordnung Nr. 267 — Verordnung über die Berechnung von Kostenzuschlägen durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe .....	565
3. 3. 53	Preisverordnung Nr. 298 — Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel .....	566
7. 4. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hodi- und Fachschulen .....	566
11. 4. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) .....	566
9. 4. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik .....	568
2. 4. 53	Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 .....	568
7. 4. 53	Änderung der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh .....	568

### Preisverordnung Nr. 267 Verordnung über die Berechnung von Kostenzuschlägen durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

Vom 10. April 1953

In Durchführung der Verordnung vom 6. November 1952 über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz (GBl. S. 1194) wird bestimmt:

#### § 1

(1) Soweit vom 1. Januar 1953 ab die Aufgaben der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe übergehen, berechnen diese bei Verkäufen von Rohholz und anderen forstlichen Erzeugnissen Zuschläge, wie sie bisher von der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz nach den geltenden Preisvorschriften berechnet werden durften.

(2) Die Berechnung der Zuschläge gemäß Abs. 1 setzt eine entsprechende Leistung voraus. Die Zuschläge dürfen die bisher von der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz berechneten Sätze nicht übersteigen.

#### § 2

(1) Die bisherige Art der Lieferverpflichtung (Lieferparität) der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe gemäß den geltenden Preisvorschriften wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Verlangt ein Rohholzkäufer zusätzliche Leistungen, die über die Verpflichtung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe gemäß Abs. 1 hinausgehen, und werden

solche zusätzlichen Leistungen zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, so finden die Bestimmungen des § 1 Anwendung.

(3) Dies gilt jedoch bei Verkäufen ab Wald nicht in bezug auf das Rücken und die Abfuhr, auch insoweit, als sie nach den geltenden Preisbestimmungen Sache des Rohholzkäufers sind. In diesen Fällen hat der Käufer neben einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 0,5 % des preisrechtlich zulässigen ab-Waldpreises Kostenbeiträge gemäß den Preisverordnungen Nr. 295 vom 25. März 1953 (GBl. S. 490) und Nr. 296 vom 25. März 1953 (GBl. S. 490) sowie die sich aus den regionalen Holzabfuhtarifen ergebenden Rück- und Abfuhrkosten zu bezahlen.

#### § 3

Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen sowie die Zuschläge gemäß § 1 Abs. 1 in festen Beträgen normieren.

#### § 4

Durchführungsbestimmungen und Weisungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1953

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Rump f  
Staatssekretär